



**Willkommen
auf der Homepage der Arbeits- und
Forschungsgruppe Empfangsscheine des
Schweizerischen Ganzsachen-Sammler-Vereins**

Diese Seite enthält Informationen über Ganzsachen-Empfangsscheine (Empfangsscheine mit einer aufgedruckten Empfangsscheingebühr) welche noch nicht im Zumstein Spezialkatalog und Handbuch „Die Ganzsachen der Schweiz“ XI. überarbeitete und ergänzte Auflage 2010 vermerkt sind.

Empfangsscheine ohne Empfangsscheingebühr, so genannte Empfangsscheinformulare sind im Kapitel Formulare vermerkt.

Der Katalog kann im seriösen Fachhandel oder Buchhandel bezogen werden. (ISBN 3-909278-33-7)

Diese Seiten basieren auf Arbeitspapieren, welche laufend überarbeitet werden. Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen oder Neuigkeiten sind jederzeit willkommen.

E-Mail an eggeranton@bluewin.ch.

Gebiet:

**Neue Empfangsscheinganzsachen der Kantonal-Post
URI**

Änderungen welche nicht im Zumsteinkatalog vermerkt sind:

Update 2011 / 2015

22.01.2010 UR.1 Neubewertung des Scheins → neu wird dieser Schein als Ganzsache geführt

22.01.2010 Text Hürliman betreffend Stempelgebühr einfügt

Kantonale Empfangsscheine des Kantons Uri



Der untenstehende Post-Schein ist insofern ein Unikat, weil eine Stempelgebühr von einem Schilling vorgedruckt ist.

Meiner Ansicht (egger) ist dies ein wohl eine echte Ganzsache. Die gedruckte Stempelgebühr bedeutet hier eine Postgebühr, da 1843 noch kein Gesetz zur Erhebung einer Stempelgebühr bestand. Ein entsprechendes Gesetz wurde erst ca. 1895 erlassen.

Unten ist ein Auszug über die Stempelgebühren des Kantons Uri eingefügt. Der Text stammt aus dem Werk „Handbuch der schweizerischen Fiskalmarken“ von Robert Hürlimann.

STEMPELMARKEN

Eine erste landrätliche Verordnung über die Stempelgebühren, die am 1. September 1895 in Kraft getreten war, musste infolge eines Initiativebegehrens dem Volke unterbreitet werden. An der Landsgemeinde vom 1. Maisonntag 1896 wurde die Stempelverordnung mit knapper Mehrheit verworfen.

Ein neuer Anlauf erfolgte zwanzig Jahre später, als die Landsgemeinde auf Antrag des Landrates einem Gesetz über die Stempel-Gebühren vom 31. Oktober 1915 zustimmte. Nach der Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1915 trat dieses Gesetz am 1. Januar 1916 in Kraft.

Die Stempelgebühr wird als fester Stempel bezogen mit 10 Rappen von allen amtlichen und rechtlichen Schriften, Frachtbriefen, Aktien, Obligationen und Anteilscheinen, Zeugnissen, Beglaubigungen, u.ä., mit 20 Rappen für alle Patente, Vollmachten, Verträge, mit 50 Rappen von Heimatscheinen, Reisepässen, Niederlassungs- und ähnlichen Bewilligungen, Sparheften über 100 Franken, mit 1 Fr. von Sparheften über 200 Fr., Schuldverschreibungen, Ehebriefen, usw., mit 5 Fr. von Konzessionen, Urkunden, Werkverträgen im Werte von über 3000 Franken.

Als Wertstempel wurde eine Stempelgebühr von allen Wertpapieren, Wechseln und Versicherungspolizen erhoben, sowie als Formatstempel von allen übrigen Akten von 50 Rappen für den ganzen, 30 Rappen für den halben Bogen und 20 Rappen für das Quartformat.

Als Entwertung war für die Stempelmarke das Datum des Aktenstückes schriftlich mit Tinte oder mittels eines Stempels vorgeschrieben.

Die Stempelverwaltung lag der Staatskassenverwaltung ob.

Trockenstempel und Stempelmarken hatten - laut Vollziehungsverordnung - das Wappen von Uri und darüber das eidgenössische Kreuz, ferner die Aufschrift "Kanton Uri" und den Stempelbetrag zu tragen.

Durch das Gesetz über die Aufhebung von Erlassen vom 26. Februar 1981 wurden u.a. das Gesetz über die Stempelgebühren vom 31. Oktober 1915 aufgehoben mit Wirkung ab 1. Mai 1984.

Abbildung : Auszug Stempelgebühren Kanton Uri.

UR.1 Titel : „ Dem Postamt in Altdorf “

5. Textzeile „Boten“

Scheingebühr : 1 Sch(illing)

Format : ca. 17,0 * 10,8 cm

Papier : Graues „Filzpapier“ / teilweise beschnitten, sonst gerissen

Stempelvermerk : Stempelgebühr 1 Sch. Sowie Trockenstempel

Verwendet : 5. Mai 1843 in Altdorf

Dem Postamt in Altdorf

Ist zur Expedition übergeben worden Ein Brief p. 90. 60 Rp.
von Herrn Dorfvoigt Arnold
nach Luzern, an Herrn Delaguis & Blankart
Unglücksfälle durch Uebermacht vorbehalten, indem man nur für die Treue der Postämter,
Boten und Postillone, wenn innert drei Monat Zeit reklamirt würde, gut steht.

Den 5 Mai 1843

pr. Postamt dahier:

Stempelgebühr 1 Sch.

H. Zgraggen, Postamt

Abbildung: UR.1 – Sammlung Egger